



VEREINSINFORMATION SPORTGEMEINSCHAFT ROTATION LEIPZIG 1950 E.V.

Endlich unter 100!

**Nächste „Erleichterung“ / Öffnung
Kegler & Tischtennisspieler dürfen starten**

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde, Sponsoren & Unterstützer und Familien,
das sind für uns Sportler relativ gute Nachrichten:

Zusammenfassung der Vorgaben durch die Stadt Leipzig:

1. Grundsätzlich erlaubt sind:

- (Kontakt)Sport in Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen (u18) auf Außensportanlagen
- Kontaktfreier Sport Ü18 in Gruppen (höchstens 20 Personen) auf Außensportanlagen

**2. Unter Auflagen (tagesaktueller negativer Test und Kontakterfassung
Trainingsteilnehmer) erlaubt sind:**

- Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen für Alle mit Teilnehmerzahlbeschränkung. (Kegeln max 6 Personen, Tischtennis folgt)
- Kontaktsport auf Außensportanlagen für Alle in Gruppen (höchstens 20 Personen)

Für alle Formen des Trainings gilt:

Übungsleiter und Übungsleiterinnen müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen (sh auch Pkt 16).

Um die Testpflicht zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren).
- **Qualifizierte Selbstauskunft bei Selbsttest ist nicht mehr möglich.**

Die Variante „Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).“ Ist für uns als Verein nicht praktisch umsetzbar und entfällt somit.

- Ein Testnachweis des Betriebes, der Arbeitsstätte, der Schule, der Uni u.s.w. mit entsprechender schriftlicher Bestätigung.

Die Prüfung des Vorliegens tagesaktueller negativer Tests und die Kontaktdatenerfassung der Trainingsgruppe hat durch die anwesenden Übungsleiter zu erfolgen (sh auch Pkt 16).

Ausnahme von Testpflicht:

Vollständig Geimpfte werden zukünftig Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status.

Die Abstandsregel von 1,50 Meter sowie die Pflicht einer Mund-Nasebedeckung gelten für den zugelassenen Sportbetrieb nicht.

Bis auf weiteres gilt für den Trainingsbetrieb folgendes Hygienekonzept:

1. Personen mit erhöhter Temperatur und / oder Erkältungssymptomen und / oder positivem Testergebnis Corona auch ohne Symptome ist der Zutritt zum Vereinsgelände strikt untersagt. Nach einem positiven Corona-Virus-Nachweis sind vor Betreten des Geländes ohne

Aufforderung eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen.

Wenn durch den Trainer oder Betreuer festgestellt wird, dass ein Spieler mit erhöhter Temperatur oder Erkältungssymptomen am Training teilnimmt, ist er sofort nach Hause zu schicken. Bei Spielern unter 18 Jahren sind die Eltern sofort zu informieren, dass der Spieler abgeholt werden muss.

Wir empfehlen auf dem Vereinsgelände außerhalb der Trainingsplätze das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (wie in Geschäften, ÖPNV oder in der Schule üblich). Das gilt für die Zeit vor und nach dem Training. **Für das Betreten des Vereinsgebäudes zum Hände waschen und zum Toilettengang ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.**

2. Das Vereinsgelände ist für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen) gesperrt.

3. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.

Dafür steht Desinfektionsmittel für Oberflächen zur Verfügung.

4. Vor und nach dem Training sind die Hände zu waschen (mit entsprechendem Abstand 1,5 m zueinander). Flüssigseife steht an den Waschbecken zur Verfügung, zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Die Nutzung der elektrischen Handtrockner ist untersagt.

5. Das Duschen nach dem Training ist bis auf weiteres ausgesetzt.

6. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen sind die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) einzuhalten. Dass momentan nicht die komplette Trainingsgruppe gleichzeitig auf Toilette gehen kann, versteht sich von selbst.

7. Die Umkleidekabinen bleiben verschlossen. Hinweis: Weder die geöffnete Kabine 1 noch die Toilette sind Umkleidekabinen und / oder Ersatz für die verschlossenen Umkleidekabinen. Kommt bitte in den Trainings Sachen zum Training. Schuhe können vor und nach dem Training im Freien gewechselt werden.

Bei Schlechtwetter (z.B. Regen, Schnee) können die Kabinen zum Sachen abstellen und Wechsel der dann ggf. nassen Trainings Sachen nach dem Training benutzt werden. Hier gilt dann: Um den Mindestabstand zu wahren dürfen sich in den Kleinfeldkabinen 3, 4, 5, 6, 9, 10 **maximal 5 Personen** und in den Großfeldkabinen 7, 13, 19 **maximal 8 Personen** und in der Schiedsrichterkabine 2 maximal 3 Personen **gleichzeitig** aufhalten. Beim Betreten und Verlassen und auf dem Gang ist der Mindestabstand einzuhalten **und** eine Mund-Nase-Bedeckung im Gebäude zu tragen.

8. Mannschaftssitzungen sind nicht abzuhalten. Der Clubraum bleibt verschlossen.

9. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen. In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training verzichtet werden.

10. Trainer bzw. Mannschaftsverantwortliche dokumentieren die Anwesenheit, so dass wir nachweisen können wer wann auf welchem Feld trainiert hat.

11. Training – Abstand - Körperkontakte müssen unterbleiben:

Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Sport und Bewegung sollen kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, soll unterbleiben.

12. Trainingsgruppen verkleinern. Es wird in kleineren Gruppen trainiert: maximal 20 Personen pro Halb-/Kleinfeld und/oder 2 x 20 Personen pro Großfeld, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.

13. Trainingsablauf: Um zu große Menschenansammlungen zu vermeiden gelten folgende Festlegungen: Treffpunkt maximal 15 Minuten vor Trainingsbeginn. Nach dem Training bitte sofort das Vereinsgelände verlassen (bitte innerhalb 15 min). Beim Betreten und Verlassen des Geländes ist der Mindestabstand (1,5m) einzuhalten. Für die Belegung der Trainingsplätze und

die Zeiten (d.h. die erste Einheit endet 18:30, wenn 19:00 die zweite Einheit auf dem Trainingsplatz geplant ist, d.h. zwischen zwei Trainingseinheiten 30min Wechselzeit) gilt der angepasste Trainingsplan.

Für den Wechsel von Trainingsgruppen gilt: Das nachfolgende Team betritt den Trainingsplatz erst, wenn das vorherige Team den Trainingsplatz verlassen hat.

14. Eigenmächtige Veränderungen des Trainingsplanes sind nicht gestattet. Änderungen und Wünsche sind mit dem Vorstand abzusprechen.

15. Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Risiken in allen Bereichen minimieren. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

16. Bei Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sind die Verursacher und / oder jeweils Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter – eigener tagesaktueller Test, Kontrolle tagesaktueller Test Trainingsteilnehmer, Kontaktdatenerfassung) persönlich haftbar und die SG Rotation Leipzig 1950 e.V. wird die evtl. daraus resultierenden finanziellen Schäden für den Verein dem Verursacher in Rechnung stellen.

Diese Festlegungen gelten ab dem 19.5.2021 bis auf Widerruf.
Den Trainingsstart je Mannschaft legen die verantwortlichen Trainer fest.

Wir wünschen Mitgliedern & ihren Familien, Freunden & Bekannten, kurz uns Allen alles Gute und ein gutes gesundes Durchkommen!


Danke, beste Grüße & bleibt gesund!

Vorstand SG Rotation Leipzig 1950 e.V.

Leipzig, den 19.5.2021



Stephan Schmidt
Vorsitzender



Uwe Kittler
stellv. Vorsitzender

Gesetzliche Grundlagen / Auszüge (den Sport betreffend):

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 4. Mai 2021

Teil 4 Sport und Freizeit

§ 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist untersagt.

Dies gilt nicht für

...

9. Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,

10. kontaktfreien Sport auf Außensportanlagen und

11. kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie den Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 sowie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist

1. der kontaktfreie Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie der Kontaktsport auf Außensportanlagen ohne die Maßgaben nach Absatz 1 Nummer 11 und

2. der kontaktfreie Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulässig.

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)

Vom 7. Mai 2021

Az.: 21-0502/3/18-2021/71176.

8. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios

a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.

b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

c) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

d) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.

e) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

f) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

g) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.

h) Die Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen und so weiter) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

i) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

Anpassung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung an die Vorgaben des Bundes durch sächsische Gesundheitsministerium

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/251669>

Die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung lässt zur Erfüllung von Testpflichten keine Selbsttests mit Selbstauskunft als Nachweis mehr zu. Das Kabinett hat daher eine Klarstellung in der noch bis 30. Mai 2021 geltenden sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die Änderungen gelten ab Samstag, den 22. Mai 2021.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und –zentren).
- Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für andere Angebote.

Elektronisches Amtsblatt Stadt Leipzig

Ausgabe 03.A /2021

12.05.2021

Feststellung des Unterschreitens der Inzidenzwerte

Die Stadt Leipzig teilt in ihrer Eigenschaft als nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 28 b Abs. 1 S. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung mit, dass ab dem 14.05.2021 die Maßnahmen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG außer Kraft treten.

Die 7-Tage-Inzidenz lag seit dem 07.05.2021 unter dem Grenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Daher treten die Schutzmaßnahmengem. § 28 b Abs. 2 IfSG am Freitag den 14.05.2021 außer Kraft.

Leipzig, den 12. Mai 2021

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Aus der E-Mail Stadt Leipzig / Amt für Sport vom 18.5.2021 | 18:41

Sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen des Leipziger Sports, sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der Auslegung des §4 Kontaktbeschränkung in Kombination mit §19 Sport, Fitnessstudios haben wir uns in den letzten Tagen, im Sinne des Sports, eine rechtliche Bewertung eingeholt. Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung der aktuellen Sächsischen CoronaSchVO sehen wir die Kontaktbeschränkung auf zwei Haushalte für den Sportbereich als nicht maßgeblich. Der Logik des § 19 Sächsische CoronaSchVO zufolge gilt jedoch eine Personenbegrenzung von höchstens 20 Personen pro Sportfeld.

Schlussfolgernd daraus gilt ab sofort auf den kommunalen Sportanlagen:

1.Grundsätzlich erlaubt sind:

- (Kontakt)Sport in Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich oder auf Außensportanlagen
- Kontaktfreier Sport (altersunabhängig) in Gruppen (höchstens 20 Personen) auf Außensportanlagen

2.Unter Auflagen erlaubt sind:

- Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen* für alle (altersunabhängig) mit Teilnehmerzahlbeschränkung.

*Diese entnehmen Sie der Übersicht (Anlage 1) der geöffneten Sporthallen des AfSp und der Übersicht (Anlage 2 - wird nachgereicht) der Sporthallen des Amtes für Gebäudemanagement.

Gleiches gilt für die verpachteten Innensportanlagen.

- Kontaktsport auf Außensportanlagen für alle (altersunabhängig) in Gruppen (höchstens 20 Personen)

Auflagen/Maßgaben sind ein tagesaktueller negativer Test¹ und die Kontakterfassung gemäß § 6 Sächs CoronaSchVO

Bezüglich der aktuellen Regelung zu qualifizierten Selbstauskunft verweisen wir auf die Veröffentlichung des SMS: [Qualifizierte Selbstauskunft](#)

Für alle Formen des Trainings gilt: Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen. Die Prüfung des Vorliegens tagesaktueller negativer Tests und die Kontaktdatenerfassung hat durch die Nutzer selbst zu erfolgen. Bezüglich der aktuellen Regelung zu qualifizierten Selbstauskunft verweisen wir auf die Veröffentlichung des SMS: [Qualifizierte Selbstauskunft](#)

Verfügbarkeit der Sportstätten:

Die Sporthallen des Amtes für Sport stehen aufgrund der aktuellen Nutzung durch den Leistungssport aktuell noch eingeschränkt zur Verfügung.

(Schul-)Sporthallen in der Bewirtschaftung des Amtes für Gebäudemanagement stehen ab 25.05.2021, allerdings nur teilweise für den Vereinssport zur Verfügung. Die aktuelle Übersicht über die geöffneten bzw. noch geschlossenen Sporthallen wird schnellstmöglich nachgereicht. Diese Übersicht wird mit Öffnung weiterer Sporthallen des Amtes für Gebäudemanagement aktualisiert.
